

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU250096-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzrichterin MLaw N. Menghini-Griessen sowie Gerichtsschreiberin MLaw O. Guyer

## **Beschluss vom 14. November 2025**

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

**B.\_\_\_\_\_ [Stiftung]**,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Feststellungsklage**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, vom 16. Oktober 2025 (GV.2021.00273)**

**Erwägungen:**

1.

1.1. Der Beschwerdeführer reichte gegen die B. \_\_\_\_\_ [Stiftung] (fortan: Stiftung) am 23. September 2021 beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, (fortan: Friedensrichteramt) ein Schlichtungsgesuch ein (Verfahren GV.2021.00273). Nachdem das Friedensrichteramt vom Beschwerdeführer gleichentags einen Kostenvorschuss verlangt hatte, ersuchte der Beschwerdeführer das Bezirksgericht Zürich (fortan: Vorinstanz) am 21. Oktober 2021 um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Mit Urteil vom 13. Dezember 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Geschäfts-Nr. ED210061). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat die Kammer mit Urteil vom 6. März 2023 nicht ein (OGer ZH RU230002). Das Bundesgericht wies die dagegen gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 30. Oktober 2023 ab, soweit es darauf eintrat (BGer 5A\_276/2023).

1.2. Daraufhin setzte das Friedensrichteramt dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 8. April 2025 erneut Frist an, um den Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren zu leisten. Der Beschwerdeführer stellte wiederum ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Mit Verfügung vom 12. August 2025 trat die Vorinstanz auf das Gesuch nicht ein (Geschäfts-Nr. ED250017). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Beschluss und Urteil vom 6. Oktober 2025 ab (OGer ZH PF250043; vgl. zur Prozessgeschichte bis dahin die vorstehend zitierten Entscheide).

1.3. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 setzte das Friedensrichteramt dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Gleichzeitig drohte es an, bei Nichtleistung werde auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten (act. 3).

1.4. Der Beschwerdeführer reichte gegen den obergerichtlichen Entscheid vom 6. Oktober 2025 wiederum Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die Eingangsanzeige datiert vom 21. Oktober 2025 (vgl. act. 4).

1.5. Mit Eingabe vom 5. November 2025 (Datum elektronische Abgabe) erhob der Beschwerdeführer sodann Beschwerde gegen die Verfügung des Friedensrichteramts vom 16. Oktober 2025 bei der Kammer (act. 2). Darin beantragt er, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und für den verlangten Kostenvorschuss sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

1.6. Mit E-Mail vom 7. November 2025 teilte die zuständige Friedensrichterin dem Beschwerdeführer mit, die mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 angesetzte Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses werde ihm abgenommen und das Verfahren GV.2021.00273 werde bis nach Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht sistiert (act. 6).

1.7. Auf den Beizug der vorinstanzlichen Akten kann, wie nachfolgend ersichtlich wird, verzichtet werden. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Nachdem das Friedensrichteramt die ursprünglich angesetzte Nachfrist abgenommen hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren weggefallen. Das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses während des Verfahrens (BGer 4A\_583/2019 vom 19. August 2020 E. 7.4 m.w.H.) als gegenstandslos abzuschreiben.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Deshalb ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren abzuschreiben.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im zweitinstanzlichen Verfahren wird abgeschrieben.
3. Es werden für das zweitinstanzliche Verfahren keine Kosten erhoben.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer auf dem elektronischen Weg, sowie an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich Kreise, 7 + 8, gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Der Streitwert wurde nicht ermittelt.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw O. Guyer

versandt am: